

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 44

18. Oktober 1974

	SEITE
SOZIALBEITRAGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND	1 - 3
NEUFASSUNG DER ZIFFERN I 5 + I 6 DER GRUNDSÄTZE FÜR DIE VORBEREITUNG + AUFSTELLUNG VON VORSCHLÄ- GEN ZUR BESETZUNG VON PLANSTELLEN + ANDEREN FREI- EN STELLEN FÜR HOCHSCHULLEHRER	4
NEUFASSUNG DES PARAG. 11 DER WAHLORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND	5
ÄNDERUNG DER DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABT. CHEMIE	5

Herausgegeben im Auftrag

des Rektors der Universität Dortmund

SOZIALBEITRAGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND

vom 4. 7. 1974

§ 1

- (1) Die Universität Dortmund erhebt von den immatrikulierten Studenten in jedem Semester einen Sozialbeitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Studentenschaft. Die zur Ableistung des Wehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Sozialbeitrages befreit.
- (2) Von Gasthörern wird nur der Beitrag zur Unfallversicherung erhoben.

§ 2

Der Sozialbeitrag in Höhe von 129,35 DM ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Studentische Selbstverwaltung	10, -- DM
2. Studentische Krankenversicherung	115, -- DM
3. Studentische Unfallversicherung (im Privatbereich)	2,35 DM
4. Studentischer Hilfsfonds	2, -- DM
	<hr/>
	129,35 DM

§ 3

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der Einschreibung oder
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.
- (2) Der Sozialbeitrag wird von der Universität Dortmund eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

§ 6

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Sozialbeitrages gelten die Richtlinien NW zu § 44 LHO vom 14. 12. 1971 (GVBl NW S. 397 i. V. m. Vorl. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdE des FM vom 21. 7. 1972 (MBl NW S. 1436)). Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Universität unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes.

§ 7

Die Sozialbeitragsordnung tritt am 1. 10. 1974 in Kraft.

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 99. Sitzung am 17.10.1974 folgende Neufassung der Ziffern I 5 und I 6 der Grundsätze für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen und anderen freien Stellen für Hochschullehrer gemäß Paragr. 10 Hochschulgesetz beschlossen:

- I 5. Die Berufungskommission veranlaßt die Ausschreibung der zu besetzenden Stellen in der DUZ oder (nach Erscheinen) dem z.Z. in Vorbereitung befindlichen Zentralorgan für das Hochschulwesen in der BRD, dem Informationsblatt für deutsche Wissenschaftler im Ausland, mindestens einer überregionalen Tages- bzw. Wochenzeitung.
- In besonderen Fällen kann die Berufungskommission beschließen, daß die Ausschreibung statt in der DUZ in einer Fachzeitschrift erfolgt.
- I 6. Die Ausschreibungsbedingungen werden von den Abteilungsversammlungen gemäß den Ausstattungs-, Entwicklungs- und Lehrplänen der Abteilungen beschlossen. Sie sind in der Ausschreibung zum Ausdruck zu bringen.
- Dabei handelt es sich insbesondere um
- a) das engere Fachgebiet, erforderlichenfalls seine Abgrenzung gegenüber benachbarten Fachgebieten; hierbei sind die jeweiligen Struktur- und Entwicklungspläne zu berücksichtigen.
 - b) die Lehrverpflichtungen, soweit sie nicht schon aus a) sich ergeben,
 - c) den gewünschten Zeitpunkt der Übernahme der Planstelle,
 - d) den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist,
 - e) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Näheres bei der Abteilung zu erfragen.

Neufassung des Paragr. 11 der Wahlordnung

Folgende Neufassung des Paragr. 11 der Wahlordnung der Universität Dortmund wurde vom Senat der Universität Dortmund am 17.10.1974 beschlossen:

Paragr. 11 Absatz 2

Bilden im Falle von Absatz (1) die auf einen Kandidaten entfallenden Nein-Stimmen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so scheidet er für die weiteren Wahlgänge aus.

Die bisherigen Absätze (2) bis (5) werden Absätze (3) bis (6).

Änderung der DPO der Abteilung Chemie

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat bereits mit Erlaß vom 17.5.1974 - Az.: I A - AB II 43-15/3 - die vom Senat der Universität Dortmund in seiner 98. Sitzung am 26.9.1974 beschlossene Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie vorab genehmigt.

Paragr. 14 DPO der Abteilung Chemie wird um einen Absatz 3 ergänzt:

Paragr. 14 (3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden entsprechend Paragr. 6 (1) und (2) behandelt.